

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof in Seifersdorf
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf
vom 27. Juni 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der aktuellen Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersdorf in Seifersdorf folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattung

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	150,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	375,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	400,00 €
2.1.2	Doppelstelle	800,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (für bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	400,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	20,00 €
	nach 2.1.2	40,00 €
	nach 2.2.1	20,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	356,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	460,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	216,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettung auf demselben Friedhof	312,00 €
1.2	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	216,00 €
1.3	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	216,00 €

2. Sarg
Bei Umbettungen und Ausbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer des Gemeinschaftsgrabes

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Urnengemeinschaftsgrab gemäß § 28 a der Friedhofsordnung
(Ruhezeit 20 Jahre) pro Beisetzung | 1.903,00 € |
|----|--|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer
baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 25,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der
Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 25,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 25,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 € |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 15,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt „Dippolds-Bote“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Oelsa und in der Kirchenscheune Seifersdorf

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. 07. 1992 in der Fassung ihres 4. Nachtrages vom 07. 03. 2012 außer Kraft.

Kreischa, den 27. Juni 2012



Kirchenvorstand
des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

Vorsitzender

Mitglied



Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Seifersdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf vom 27. Juni 2012 wird

bestätigt.

Dresden, am 19. Juli 2012

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

(L. S.)

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes